

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dauerer GmbH & Co KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbereiche der Firma Dauerer GmbH & Co. KG – Vorrichtungsbau, CNC-Fräsen und Drehen.
- 2) Die nachstehenden AGB gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§14 BGB) und Verbrauchern (§13 BGB) als Vertragspartner bzw. Besteller. Gegenüber Verbrauchern gelten sie jedoch nur insoweit, als nicht in der jeweiligen Bedingung etwas anderes festgelegt wird (Nichtgeltung oder abweichende Regelung).
- 3) Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt die Dauerer GmbH & Co. KG nicht an. Ihrer Geltung wird bereits jetzt widersprochen, unabhängig von der Art und Weise, wie der Vertragspartner auf seine Geschäftsbedingungen verweist. Dies gilt auch für sonstige der Dauerer GmbH & Co. KG übersandte Bedingungen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Dauerer GmbH & Co. KG im Einzelfall der Geltung entgegenstehender AGB des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich zugestimmt und diese somit anerkannt hat.
- 4) Soweit nicht zwischen der Dauerer GmbH & Co. KG und dem Vertragspartner etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, finden im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergänzend Anwendung, soweit in den nachstehenden Bedingungen keine oder keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 5) Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebote

- 1) Die Angebote der Dauerer GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Dauerer GmbH & Co. KG und deren Zugang beim Auftraggeber zustande, oder mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages.
- 2) Die seitens der Dauerer GmbH & Co. KG erstellte Auftragsbestätigung bestimmt Art und Umfang der geschuldeten Leistung.
- 3) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der Dauerer GmbH & Co. KG dürfen ohne deren ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen der selbigen der Dauerer GmbH & Co. KG zurückzugeben, ohne Zurückbehaltung von Kopien. Etwaig bereits angefertigte Kopien sind zu vernichten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 1) Alle Preise sind in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2) Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
- 3) Wird zwischen der Dauerer GmbH & Co. KG und dem Kunden ein Kaufvertrag oder ein Werklieferungsvertrag geschlossen, so ist der Kaufpreis in vollem Umfang bei Lieferung oder Abnahme fällig. Im Falle eines Werkvertrages setzt die Zahlungspflicht mit der Abnahme des Werks ein.
- 4) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang einer Rechnung der Dauerer GmbH & Co. KG. Nach 30 Tagen tritt Verzug des Vertragspartners ein. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so tritt der Verzug nur ein, wenn auf der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des Verzugs enthalten ist oder eine andere den Verzug begründende Handlung (Mahnung) vorliegt.
- 5) Der Vertragspartner darf gegenüber einer Forderung der Dauerer GmbH & Co. KG nur mit Gegenforderungen aufrechnen, welche rechtskräftig festgestellt oder seitens der Dauerer GmbH & Co. KG unbestritten oder anerkannt sind. Der Vertragspartner darf ferner gegenüber einer Forderung der Dauerer GmbH & Co. KG mit einer zwar bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderung aufrechnen. Die Aufrechnung gegenüber einer Forderung der Dauerer GmbH & Co. KG mit einer Gegenforderung ist dem Vertragspartner ferner auch dann möglich, wenn sie mit einer konnexen Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis erfolgt und der Gegenanspruch aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber einer Forderung der Dauerer GmbH & Co. KG mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.
- 6) Die Dauerer GmbH & Co. KG behält sich ausdrücklich die Ablehnung von

Schecks oder Wechseln vor. Werden diese angenommen, so erfolgt die Annahme stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 7) Werden der Dauerer GmbH & Co. KG Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die Dauerer GmbH & Co. KG berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Stellt der Auftraggeber die Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet, so ist die Dauerer GmbH & Co. KG berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 8) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Dauerer GmbH & Co. KG berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen und auch einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch unbenommen, im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Lieferung

- 1) Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, gelten angegebene Lieferfristen und Leistungsfristen als unverbindlich. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit als verbindlich.
- 2) Ist der Vertragspartner Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung einer zu liefernden Sache mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist.
- 3) Im Falle einer Verzögerung des Versands durch Umstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Für Verbraucher verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- 4) Auf Wunsch des Vertragspartners werden Lieferungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung versichert.
- 5) Wird eine feste Lieferfrist oder Leistungsfrist vereinbart, so wird diese seitens der Dauerer GmbH & Co. KG bestmöglich eingehalten. Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist aufgrund von Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebsstörungen, Aussperrungen oder Streiks, Maschinenschaden oder allgemein höherer Gewalt und anderer von Seiten der Dauerer GmbH & Co. KG nicht zu vertretender Ereignisse nicht einhalten, so ist die Dauerer GmbH & Co. KG für die Dauer des Bestehens des Hindernisses von der Lieferpflicht befreit; die Lieferfrist verlängert sich angemessen. Die Dauerer GmbH & Co. KG wird den Vertragspartner in diesem Falle umgehend über das Hindernis unterrichten.

§ 5 Sachmängel, Gewährleistung

- 1) Der Vertragspartner, der Unternehmer ist, hat gelieferte Ware im Falle eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrags gem. § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und der Dauerer GmbH & Co. KG, Mängel, Falschlieferung, Fehl- oder Mehrmengen usw. binnen sieben Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 2) Rüge und Geltendmachung von Sachmängeln im Falle eines Kaufvertrages oder Werklieferungsvertrages seitens des Vertragspartners haben vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware zu erfolgen.
- 3) Die Gewährleistungsfrist im Falle eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrages beträgt ein Jahr ab Tag der Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist. Auch gilt diese Frist nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aus den in § 7 Absatz II genannten Gründen.
- 4) Die Produktbeschreibungen der Dauerer GmbH & Co. KG stellen keine Garantie für die Beschaffenheit dar. Eine ebensolche wird seitens der Dauerer GmbH & Co. KG nur abgegeben, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet ist.
- 5) Der Dauerer GmbH & Co. KG steht im Falle eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrages das Recht zur Wahl zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung zu. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist seitens der Dauerer GmbH & Co. KG eine bis zu dreimalige Nachbesserung möglich.
- 6) Der gerügte Mangel wird von der Dauerer GmbH & Co. KG geprüft. Sollte sich der gerügte Mangel nicht als Mangel oder nicht als von der Dauerer GmbH & Co. KG verschuldeter Mangel erweisen, hat der Vertragspartner die Versand- und Prüfkosten für den Mangel zu tragen.
- 7) Im Falle eines Werkvertrages ist der Vertragspartner, der Unternehmer ist,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dauerer GmbH & Co KG

verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige seitens der Dauerer GmbH & Co. KG zu prüfen und abzunehmen. Für den Fall, dass die Dauerer GmbH & Co. KG dem Vertragspartner schriftlich und unter Fristsetzung zur Abnahme auffordert, der Vertragspartner, der Unternehmer ist, diese jedoch innerhalb der Frist unterlässt, gilt das Werk mit Fristende als genehmigt.

8) Ist der Vertragspartner Unternehmer, so bestehen keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich bereitgestellter Konstruktionen und Konstruktionsdaten.

9) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

10) Im Falle des Verkaufs gebrauchter Güter beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Vertragspartner, der Verbraucher ist, ein Jahr ab Lieferung. Gegenüber dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, ist die Gewährleistung bei Verkauf gebrauchter Güter ausgeschlossen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Befriedigung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Dauerer GmbH & Co. KG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner – ohne Rücksicht auf deren Entstehungszeit oder Rechtsgrund – Eigentum der Dauerer GmbH & Co. KG.

2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Vertragspartner jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware untersagt. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so darf die Eigentumsvorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. In diesem Fall tritt der Vertragspartner bereits jetzt sämtliche seiner Forderungen gegen die Abnehmer aus der Veräußerung an die Dauerer GmbH & Co. KG ab. Dies erstreckt sich auch auf eigene Eigentumsvorbehaltsrechte des Vertragspartners.

3) Der Vertragspartner hat die Dauerer GmbH & Co. KG unverzüglich über Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, sowie über Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter die Ware betreffend zu unterrichten.

4) Der Vertragspartner ist zu einer pfleglichen Behandlung der Eigentumsvorbehaltsware verpflichtet. Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Dauerer GmbH & Co. KG berechtigt, die sofortige Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen.

5) Im Falle einer Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware gilt die Dauerer GmbH & Co. KG als Hersteller der neuen Sachen, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Im Falle einer Verbindung der Eigentumsvorbehaltsware mit einer Sache eines Dritten erwirbt die Dauerer GmbH & Co. KG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung.

6) Wird die Eigentumsvorbehaltsware oder die daraus hergestellte Sache derart in das Grundstück eines Dritten eingefügt / eingebaut, dass die Eigentumsvorbehaltsware oder die Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt im Voraus die ihm daraus gegen einen Dritten erwachsenden Forderungen zur Sicherheit ihrer Forderungen an die Dauerer GmbH & Co. KG ab.

7) Die Dauerer GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Forderungen oder Ansprüche um mehr als 15 Prozentpunkte übersteigt. Dabei steht der Dauerer GmbH & Co. KG das Wahlrecht bezüglich der Auswahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 7 Haftungsausschluss

1) Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im Folgenden Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich

ausgeschlossen.

2) Dies gilt jedoch nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

4) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5) Der Vertragspartner – der er Unternehmer ist – verpflichtet sich vor verbindlicher Bestellung zu prüfen, dass das für ihn hergestellte Produkt und dessen Eigenschaften sämtliche Regularien, Gesetze und Richtlinien sowie vertragliche Vorgaben, auch von Dritten, zur konkreten Verwendung am Einsatzort einhält. Zu diesem Zweck kann vom Vertragspartner ein Testmuster des Produkts angefordert werden.

6) Der Vertragspartner, der Unternehmer ist, verpflichtet sich gegenüber der Dauerer GmbH & Co. KG, diese von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an den Vertragspartner gegenüber der Dauerer GmbH & Co. KG geltend machen können. Der Vertragspartner, der Unternehmer ist, trägt gegenüber der Dauerer GmbH & Co. KG die alleinige Prüfungs- und Sorgfaltspflicht für die Inverkehrbringung des Produkts.

§ 8 Abnahmeverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet die Ware abzunehmen. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis die fällige Abnahme verweigert oder schon vorher unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 9 Datenschutz

1) Die Dauerer GmbH & Co. KG nimmt den Schutz personenbezogener Daten äußerst ernst. Sie hält sämtliche gesetzlichen Vorgaben, darunter die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein.

2) Auf die Datenschutzerklärung der Dauerer GmbH & Co. KG, abrufbar unter <http://www.dauerer-online.de/Datenschutz/> wir ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1) Erfüllungsort ist der Sitz der Dauerer GmbH & Co. KG.

2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, Cham. Der Dauerer GmbH & Co. KG steht aber auch zu, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so verbleibt es bei den gesetzlichen Gerichtsständen.

3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, wobei das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) und sonstige Gesetze über internationale Kaufverträge grundsätzlich ausgeschlossen sind, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

§ 11 Salvatorische Klausel, Allgemeines, Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

(2) Nebenabreden, Garantien, Änderungen, Ergänzungen und jegliche sonstigen Abweichungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.